

§§ 15, 17, 27 Abs 2 PSG: Abberufung des Stiftungsvorstands

1. Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund zur Abberufung des Stiftungsvorstands vorliegt, ist aufgrund der bei der Privatstiftung fehlenden Kontrollmechanismen kein strenger Maßstab anzulegen.
2. Wichtige Gründe iSd § 27 Abs 2 PSG sind alle bedeutsamen Umstände, die die Belange der Privatstiftung gefährden oder ihr die Beibehaltung der aufrechten Bestellung des Organmitglieds unzumutbar machen.
3. Ist die Verfolgung des Stiftungszwecks oder das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollsysteme nicht hinreichend gewährleistet, können Interessenskollisionen einen wichtigen Grund nach § 27 Abs 2 PSG darstellen, auch wenn der Grad einer Unvereinbarkeit nach § 15 PSG nicht erreicht ist.
4. Der Sorgfaltsmaßstab des Stiftungsvorstands darf nicht überspannt werden und ist diesem bei seinen Entscheidungen ein Ermessensspielraum zuzubilligen, doch haben sich die Geschäftsführungsmaßnahmen am Stiftungszweck zu messen.
5. Erfordert der Stiftungszweck im Bedarfsfall die rasche Bereitstellung hoher liquider Mittel, kann die Investition der (nahezu) gesamten liquiden Mittel in Immobilien eine grobe Pflichtverletzung darstellen.

OLG Wien 27.5.2013, 28 R 14/13d und 28 R 15/13a ZFS 2013, 141 (Zanger) = PSR 2013/32 (Zollner).